

Merkblatt für angestellte Ärztinnen und Ärzte 2020

Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Als Mitglied der Ärzteversorgung Niedersachsen sind Sie mit der Aufnahme einer ärztlichen Beschäftigung auch versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung.

Befreiung von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung

Sie können sich von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung befreien lassen. Diese Befreiung ist auf die jeweilige Beschäftigung beschränkt (§ 6 Absatz 1 Satz 1 Nr. 1 Sozialgesetzbuch VI).

Nehmen Sie eine neue Beschäftigung auf, ist immer ein neuer Befreiungsantrag erforderlich. Gleiches gilt bei einer wesentlichen Änderung im Beschäftigungsverhältnis.

Die Befreiung wirkt vom Beginn des Beschäftigungsverhältnisses an, wenn Sie den Antrag **innerhalb von drei Monaten** nach Aufnahme der ärztlichen Beschäftigung stellen. Bei späterer Antragstellung wirkt die Befreiung erst vom Eingang des Antrags an. In diesem Fall zahlen Sie für die Zwischenzeit zusätzliche Beiträge an uns.

Beitragshöhe

Die Beitragshöhe beträgt analog zur gesetzlichen Rentenversicherung 18,6 Prozent des sozialversicherungspflichtigen Bruttoentgelts, höchstens 1.283,40 EUR monatlich (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil).

Der Arbeitgeber ist verpflichtet, einen Zuschuss in Höhe der Hälfte des Beitrags zur Ärzteversorgung zu zahlen (§ 172 a Sozialgesetzbuch VI).

Beitragszahlung

Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrem Arbeitgeber, ob dieser die Beiträge (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) direkt an die Ärzteversorgung Niedersachsen zahlt.

Wird Ihnen der Arbeitgeberanteil zusammen mit dem Gehalt ausgezahlt, werden beide Anteile monatlich um den 10. des Folgemonats von Ihrem Konto eingezogen. Hierfür verwenden Sie bitte unser SEPA-Lastschriftmandat.

Doppelversicherungspflicht

Haben Sie den Befreiungsantrag nicht oder verspätet gestellt, bleiben Sie für den jeweiligen Zeitraum versicherungspflichtig in der gesetzlichen Rentenversicherung. Sie zahlen zusätzlich zu den Beiträgen zur gesetzlichen Rentenversicherung 3/10 (442,80 EUR monatlich) an die Ärzteversorgung Niedersachsen (§ 28 Absatz 2 Alterssicherungsordnung).

Gastarzt

Als Gastarzt ohne sozialversicherungspflichtige Einkünfte sind Sie von der Mitgliedschaft in der Ärzteversorgung Niedersachsen ausgenommen. Bitte schicken Sie uns eine Kopie Ihres Gastarztvertrags.

Zusätzliche Einkünfte aus selbstständiger ärztlicher Tätigkeit

Üben Sie neben Ihrem Beschäftigungsverhältnis noch eine selbstständige ärztliche Tätigkeit aus, sind diese Einkünfte ebenfalls beitragspflichtig. Für weitere Informationen lesen Sie bitte unsere Merkblätter für selbstständige Ärztinnen und Ärzte.

Freiwillige Beiträge

Sie können bis zur Durchschnittsversorgungsabgabe (10/10) freiwillige Beiträge in beliebiger Höhe leisten. Darüber hinaus ist die Zuzahlung bis zu 15/10 nur in Beitragsstufen möglich. Zahlungsfrist ist der 31. Dezember des Kalenderjahres. Für Geschäftsjahre nach vollendetem 52. Lebensjahr ist die Zuzahlungsmöglichkeit nach § 29 a Alterssicherungsordnung eingeschränkt.

Sofern Sie vor Eintritt in die Ärzteversorgung Niedersachsen bereits das 52. Lebensjahr vollendet haben, können Sie sich ungeachtet der Zuzahlungsbeschränkung des § 29 a Absatz 2 Alterssicherungsordnung **innerhalb von sechs Monaten nach Beginn der Mitgliedschaft** für eine Zuzahlung bis zu 15/10 entscheiden. Eine Reduzierung der Beitragszahlung ist jederzeit möglich, eine Erhöhung jedoch nur im Rahmen des § 29 a Absatz 2 Alterssicherungsordnung.